

### **Richtlinien für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung zur Einstellung in den Forstdienst im Lande Hessen (Forstdiensttauglichkeit)**

- B e z u g:** 1. Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 12. November 1986 (StAnz. S. 2270)
2. Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 23. Mai 1986 (GVBl I S. 197)
  3. § 3 Abs. 2 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Lande Hessen vom 23. Dezember 1980 (StAnz. 1981 S. 292)
  4. § 4 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Hessen vom 11. August 1980 (StAnz. S. 1541)

Der Forstdienst stellt in allen Laufbahnen neben den allgemeinen Anforderungen an die Beamten-tauglichkeit besondere Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit der Beamtinnen und Beamten. Zur Beurteilung der Forstdienst-tauglichkeit durch die Gesundheitsämter werden im Benehmen mit dem Hessischen Sozialminister die als Anlage abgedruckten Richtlinien erlassen.

Bewerber/innen, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, sind rechtzeitig schriftlich zu ersuchen, beim zuständigen Gesundheitsamt ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis unter Vorlage des Anforderungsschreibens zu beantragen. In dem Schreiben ist das Gesundheitsamt zu bitten, die Forstdienst-tauglichkeit unter Berücksichtigung der in den nachstehenden Richtlinien festgelegten Anforderungen zu beurteilen. Die Richtlinien sind dem Schreiben beizufügen.

Wiesbaden, 3. September 1987

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft  
Forsten und Naturschutz**  
III A 1 - 2 0 0 1 - B 2 2  
- Gült.-Verz. 3200 -

StAnz. 39/1987 S. 1972

### **Richtlinien für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung zur Einstellung in den Forstdienst im Lande Hessen (Forstdiensttauglichkeit)**

Der Forstdienst stellt in allen Laufbahnen neben den allgemeinen Anforderungen an die Beamten-tauglichkeit besondere Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit der Beamtinnen und Beamten.

Die Forstdiensttauglichkeit ist **nicht gegeben**, wenn einer der folgenden Befunde vorliegt:

1. Mangelnde Sehleistung,
  - 1.1 Die natürliche Sehleistung (ohne Sehhilfe) für Nähe und Ferne muß auf jedem Auge mindestens folgende Grenzwerte erreichen:

bis zum 25. Lebensjahr:	0,20
ab dem 25. Lebensjahr:	0,10
  - 1.2 Die Sehschärfe (mit Sehhilfe) muß auf dem besseren Auge 1,0 fehlerfrei und auf dem schlechteren Auge mindestens 0,7 fehlerfrei betragen,
  - 1.3 Das Stereo-Sehen für Nähe und Ferne muß voll ausgebildet sein.
2. Farbsinnstörungen,
  - 2.1 Rotblindheit oder Grünblindheit,
  - 2.2 Wird bei der Prüfung des Farbsehens eine Rot- und/oder Grünschwäche festgestellt, so hat sich der/die Bewerber/in einer augenärztlichen Zusatzuntersuchung zur Feststellung des Anomaliequotienten zu unterziehen. Forstdienstuntauglichkeit liegt vor bei:
    - Rotschwäche mit einem Anomaliequotienten unter 0,7,
    - Grünschwäche mit einem Anomaliequotienten über 4,0.
3. Nachtblindheit.
4. Gehörleiden oder Schäden des Gleichgewichtsorganes. Minderung der Hörfähigkeit für Flüsterversprache unter 5 Meter bereits auf einem Ohr.  
Bei Verwendung von Hörtestgeräten muß bei Frequenzen zwischen 500 und 6 000 Hz die Mehrzahl der geprüften Frequenzen bis 20 dB(A) gehört werden.
5. Erhebliches Übergewicht, d. h. mehr als 20 v. H. über Normalgewicht nach Broca bzw. ein Kaub-Index von mehr als 28 bei Männern und 27 bei Frauen. Bei Übergewicht unter diesen Werten ist die Tauglichkeit eingeschränkt, wenn weitere Risikofaktoren hinzukommen.
6. Wesentliche Beeinträchtigungen der Gebrauchsfähigkeit der Gliedmaßen und Gelenke, insbesondere bei Formveränderungen der Füße, welche die Gehfähigkeit über längere Strecken erschweren.
7. Verformungen der Wirbelsäule mit erheblicher Beeinträchtigung der körperlichen Belastbarkeit.
8. Herzfehler und Bluthochdruck mit schon bestehenden Folgeschäden.
9. Chronische Erkrankungen der Haut oder der Schleimhäute, wenn durch die Arbeit im Freien - besonders im Wald - eine Verschlimmerung zu erwarten ist (schwere Allergien, z. B. Asthma).
10. Störungen des zentralen und peripheren Nervensystems, Geistes- und Gemütskrankheiten, Anfallsleiden, die medikamentös nicht beherrschbar sind.